

Anzeigen und Meldungen gemäß DORA und ihre Einbringung auf der Incoming Plattform: Versicherungsunternehmen

Mit der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz ([DORA-VO](#)) kommen die folgenden neuen Anzeigen und Meldungen, welche über die FMA-Incoming-Plattform einzubringen sind, auf die Versicherungsunternehmen zu:

Meldung schwerwiegender IKT-bezogener Vorfälle nach Art 19 Abs 1 DORA

Schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle sind von den Finanzunternehmen an die FMA wie folgt zu melden:

Klassifizierung eines Vorfalls als schwerwiegend:

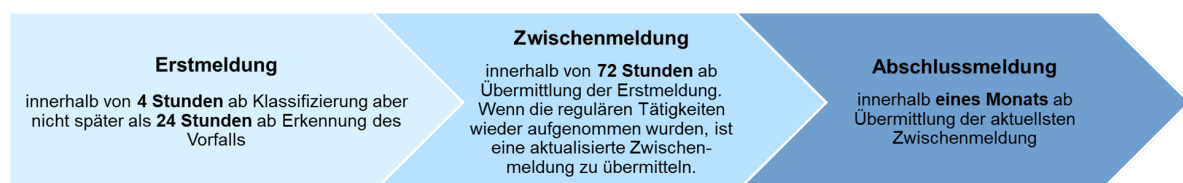
- Anhand der Kriterien des Art 18 Abs 1 DORA iVm Art 1 bis 8 [DeI VO \(EU\) 2024/1772](#)

Fristen :

- Erstmeldung:** So früh wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von vier Stunden ab Klassifizierung des IKT-bezogenen Vorfalls als schwerwiegender IKT-bezogener Vorfall und nicht später als 24 Stunden ab dem Moment, zu dem das Finanzunternehmen von dem IKT-bezogenen Vorfall Kenntnis erlangt hat.
- Zwischenmeldung:** Spätestens innerhalb von 72 Stunden nach Übermittlung der Erstmeldung, auch wenn sich der Status oder die Handhabung des Vorfalls gem. Art. 19 Abs 4 lit b der [Verordnung \(EU\) 2022/2554](#) nicht geändert hat. Finanzunternehmen sollen eine aktualisierte Zwischenmeldung unverzüglich vorlegen, wenn die regulären Geschäftstätigkeiten wieder aufgenommen worden sind.
- Abschlussmeldung:** Nicht später als einen Monat entweder des Zwischenberichts oder des letzten aktualisierten Zwischenberichts.

Siehe Art 5 Abs 1 [DeI VO \(EU\) 2022/2554](#) (bislang nicht im EU-ABl. veröffentlicht).

Wenn das Ende einer Übermittlungsfrist für die Erstmeldung, die Zwischenmeldung oder die Abschlussmeldung auf ein Wochenende oder einen Feiertag in dem Mitgliedstaat des Finanzunternehmens fällt, darf das Finanzunternehmen die Erstmeldung, die Zwischenmeldung oder die Abschlussmeldung bis 12 Uhr des nächsten Arbeitstages übermitteln. Siehe Art 5 Abs 5 [DeI VO \(EU\) 2022/2554](#) (bislang nicht im EU-ABl. veröffentlicht).



Wochenend- und Feiertagsbestimmungen: verlängerte Meldefristen bis 12:00 Uhr des nächsten Arbeitstages



Einbringung:

- FMA-Incoming-Plattform (für registrierte Nutzer)
 - Formular steht auf der Incoming Plattform bereit
 - Einbringung Meldung von schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen:

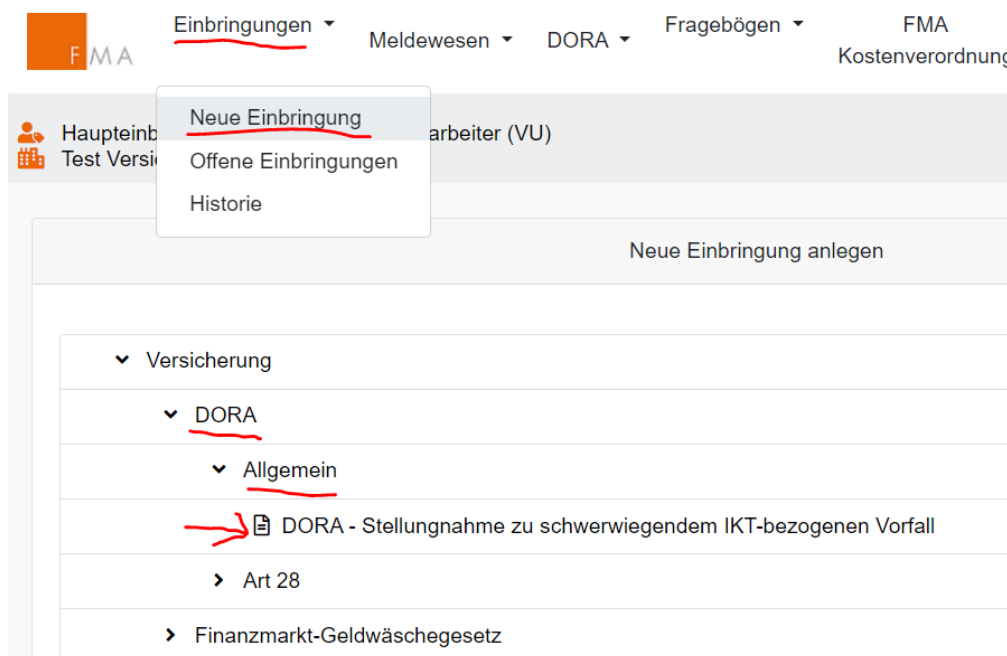
Menüleiste „DORA“ – „neue Meldung“ – „neue Meldung eines schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfalls“

The screenshot shows the FMA Incoming Platform interface. At the top, there is a navigation bar with the FMA logo and several menu items: 'Einbringungen', 'Meldewesen', 'DORA', 'Fragebögen', and 'FMA Kostenverordnung'. The 'DORA' menu is currently selected, and a dropdown menu is open, showing 'Neue Meldung' (highlighted with a red underline and a red arrow) and 'Eingebrachte Meldungen'. Below the navigation bar, there is a header for the user: 'Haupteinbringungsverantwortlicher Mitarbeiter (V) Test Versicherungsunternehmen'. The main content area is titled 'Neue Meldung erstellen - Testphase'. It contains a form with the following elements:

- Art der Meldung:** A dropdown menu with the selected option 'Neue Meldung eines schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfalls' (highlighted with a red arrow).
- 1. Schritt: Datei auswählen ***: A button labeled 'Datei auswählen' and the text 'Keine Datei ausgewählt'.
- Meldung beinhaltet: ***: Three checkboxes: 'Erstmeldung', 'Zwischenmeldung', and 'Abschlussmeldung'.

- Einbringungsweg von der FMA angeforderte Stellungnahmen zu schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen:

Menüleiste „Einbringungen“ – „neue Einbringung“ – „Versicherung“ – „DORA“ – „Allgemein“ – „Stellungnahme zu schwerwiegendem IKT-bezogenen Vorfall“



- Alternativer Meldeweg (bei etwaigen technischen Problemen)
 - Im Falle von technischen Problemen werden Unternehmen ersucht, Kontakt mit der FMA aufzunehmen (siehe Kontaktdaten unten). In diesem Fall erfolgt die Meldung über eine sichere Datentransferapplikation.

Möglichkeit von konsolidierten Meldungen:

- Finanzunternehmen dürfen die DORA-Meldepflichten an einen Drittdienstleister auslagern. Bei einer solchen Auslagerung bleiben sie in vollem Umfang für die Erfüllung der Anforderungen für die Meldung von Vorfällen verantwortlich ([Art. 19 Abs. 5 DORA-VO](#)). Ein Drittdienstleister, an den Meldepflichten ausgelagert worden sind, darf die Informationen zu einem schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfall, der mehrere Finanzunternehmen betrifft, in einer einzelnen Meldung oder einem einzigen Bericht aggregieren und an die zuständige Behörde für alle betroffenen Finanzunternehmen übermitteln, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) die zu meldenden schwerwiegenden Vorfälle gehen von einem Drittdienstleister aus oder sind durch diesen verursacht worden;
 - b) dieser Drittdienstleister erbringt die relevanten IKT-Dienstleistungen an mehr als an ein Finanzunternehmen, oder an eine Gruppe, im Mitgliedstaat;



- c) der Vorfall ist individuell durch jedes im aggregierten Bericht umfasstes Finanzunternehmen als schwerwiegend klassifiziert worden;
- d) der Vorfall betrifft Finanzunternehmen innerhalb eines einzelnen Mitgliedstaats und der aggregierte Bericht bezieht sich auf Finanzunternehmen, die von der gleichen zuständigen Behörde beaufsichtigt werden.
- e) die vom Vorfall betroffenen Finanzunternehmen haben die Berichtsverpflichtung an einen Drittdienstleister gem. [Art 19 Abs. 5 DORA-VO](#)
- f) zuständige Behörden haben diesen Finanzunternehmen explizit aggregierte Berichte erlaubt. siehe Art 6 und 7 [DeIVO \(EU\) 2022/2554](#) (bislang nicht final veröffentlicht)

Bei offenen Fragen zu eingebrachten Meldungen kann eine Aufforderung zur Stellungnahme durch die FMA erfolgen. Die Stellungnahme ist wie oben beschrieben (Menüleiste „**Einbringungen**“) über die Incoming Plattform einzubringen.

Freiwillige Meldung erheblicher Cyberbedrohungen nach Art 19 Abs 2 DORA

Finanzunternehmen können der FMA **auf freiwilliger Basis** erhebliche Cyberbedrohungen melden, wenn sie der Auffassung sind, dass die Bedrohung für das Finanzsystem, die Dienstnutzer oder die Kunden relevant ist. Die FMA kann im Einzelfall eine (anonymisierte) Veröffentlichung auf der FMA-Homepage vornehmen.

Einstufung von Cyberbedrohungen als erheblich:

- Auf der Grundlage der Kritikalität der risikobehafteten Dienste, einschließlich der Transaktionen und Geschäfte des Finanzunternehmens, der Anzahl und/oder Relevanz der betroffenen Kunden oder Gegenparteien im Finanzbereich und der geografischen Ausbreitung der Risikogebiete (Art 18 Abs 2 [DORA-VO](#) iVm Art 10 [DeIVO \(EU\) 2024/1772](#)).

Einbringung:

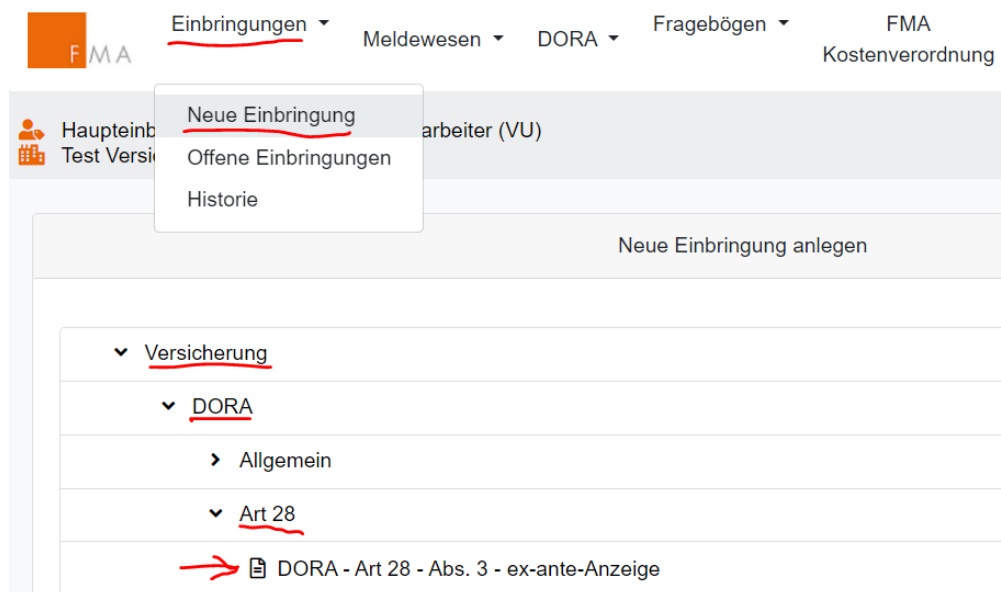
- FMA-Incoming-Plattform (für registrierte Nutzer)
 - Formular steht auf der Incoming Plattform bereit
 - Einbringungsweg: **Menüleiste „DORA“** – neue Meldung“ – „freiwillige Meldung erheblicher Cyberbedrohungen“

Ex ante-Anzeige gemäß Art 28 Abs 3 DORA

Gemäß Art 28 Abs 3 [DORA-VO](#) ist der FMA anzuzeigen eine geplante vertragliche Vereinbarung über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen zur Unterstützung kritischer oder wichtiger Funktionen. Des Weiteren ist der FMA anzuzeigen, wenn iZm einer bestehenden vertraglichen Vereinbarung eine Funktion kritisch oder wichtig geworden ist.

Einbringung:

- FMA-Incoming-Plattform (für registrierte Nutzer)
 - Formular steht auf der Incoming Plattform bereit
 - Einbringungsweg bei einer Anzeige gemäß Art 28 Abs 3 DORA: **Menüleiste „Einbringungen“** – „neue Einbringung“ – „Versicherung“ – „DORA“ – „DORA – Art 28 – Abs. 3 – ex-ante-Anzeige“



Informationsregister gemäß DORA

Finanzunternehmen haben ein Informationsregister zu führen und stetig zu aktualisieren, das sich auf alle vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung von durch IKT-Drittdienstleister bereitgestellten IKT-Dienstleistungen bezieht.

Finanzunternehmen haben der FMA mindestens einmal jährlich Bericht zur Anzahl neuer Vereinbarungen über die Nutzung von IKT-Dienstleistungen, den Kategorien von IKT-Drittdienstleistern, der Art der vertraglichen Vereinbarungen sowie den bereitgestellten IKT-Dienstleistungen und -Funktionen zu erstatten.

Frist:

- Das Informationsregister ist mit dem Referenzdatum 31.03.2025 aufzubereiten.



- Die erste Meldung an die FMA soll in der ersten Aprilwoche 2025 erfolgen.
- Die FMA selbst hat die Informationsregister bis zum 30.04.2025 an die ESAs zu übermitteln.

Einbringung:

- FMA-Incoming-Plattform (für registrierte Nutzer)
 - Eine von der FMA erstellte xlsx-Datei wird im Februar 2025 auf der Incoming Plattform zur Verfügung gestellt.

Detailinformationen zum Informationsregister werden Mitte Februar 2025 von der FMA an die betroffenen Unternehmen ausgesandt.

Weitere Informationen können Sie der [FMA-DORA-Website](#) entnehmen. Auch auf der [Website der EU-Kommission](#) findet sich ein Überblick zum Stand der rechtlichen DORA-Spezifizierungen.

Hinweise und Support

- Der Zugang zur FMA-Incoming-Plattform muss von den entsprechenden Personen der beaufsichtigten Institute beantragt werden! Eine Registrierung erfolgt hier: [Registrieren](#).
- Der Einbringungsweg unterscheidet sich aufgrund der technischen Infrastruktur je nach Einbringung. Bitte den jeweils unter den Meldungen angegebenen Einbringungsweg berücksichtigen!
- Support: Bei etwaigen Unklarheiten hinsichtlich der neuen Meldungen und Anzeigen wenden Sie sich bitte an +43-1-24-959 DW 2103 oder 2107; bei nicht zeitkritischen Anfragen an dora@fma.gv.at.